

Nützliche Kontakte

Protokoll-Nummer

Feststellender Polizeidienst

Angaben zum feststellenden Polizeibeamten

Kontaktdaten des Dienstes für polizeilichen
Opferbeistand (POB)

Sonstige (Krankenhaus, Pannendienst...)

Bleiben Sie nicht alleine ! Wenn Sie über den Unfall, Ihre Trauer oder Ihre Schwierigkeiten während oder nach den, mit dem Todesfall verbundenen Formalitäten sprechen möchten, können Sie sich an Personen Ihres Umfelds oder an Fachleute wenden.



Der Dienst für polizeilichen Opferbeistand (POB)

Sie haben den POB bereits getroffen oder werden mit diesem Dienst in Verbindung gesetzt. Der POB ist ein kostenloser Dienst, der in jeder lokalen Polizeizone und bei der föderalen Polizei zur Verfügung steht. Dieser Dienst bietet psychosoziale Beratung, informiert die Angehörigen über die Verfahren und vermittelt sie an spezialisierte Hilfsdienste.

SIE STELLEN SICH FRAGEN ZU DEN UMSTÄNDEN DES UNFALLS...

Der POB kann Sie mit den Polizeibeamten in Verbindung setzen, die am Unfallort präsent waren. Bedenken Sie jedoch, dass keine Angaben zum laufenden Verfahren mitgeteilt werden dürfen.

Danach steht Ihnen der **Dienst für Opferempfang des Justizhauses** (DOJ) während des gerichtlichen Verfahrens zur Verfügung, der Ihnen mit Einwilligung des Staatsanwalts (Prokurator des Königs) bestimmte Informationen über die Akte mitteilen kann.

...ODER ZU DEN LETZTEN AUGENBLICKEN IHRES ANGEHÖRIGEN ?

Es kann auch ein Treffen mit den am Unfallort anwesenden Ärzten in Betracht gezogen werden: Informieren Sie sich beim POB.



Die Abteilung „Information und Orientierung der Opfer des Straßenverkehrs“ der AWSR

Diese Abteilung steht jeder Person zur Verfügung, die direkt oder indirekt von einem Straßenverkehrsunfall betroffen ist, der zu körperlichen und/oder psychischen Schäden geführt hat, und dies zu jedem Zeitpunkt nach dem Unfall.

Wenn Sie einen Angehörigen in einem Unfall verloren haben, können Sie sich mit dem Team in Verbindung setzen, das sich aus Juristen und Psychologen zusammensetzt.

Das Team hört Ihnen zu, informiert Sie und unterstützt Sie während der gesamten gerichtlichen und versicherungstechnischen Verfahren.

Diese Dienstleistung ist kostenlos.



Nähere Informationen insbesondere zum Strafverfahren und zur Entschädigung finden Sie in der Broschüre „Der Verkehrsunfall mit Todesfolge“, die Sie von der Website der AWSR (www.awsr.be) herunterladen oder beim POB oder bei der Abteilung der AWSR selbst anfragen können.



DER VERKEHRS UNFALL MIT TODESFOLGE : DIE ERSTEN FRAGEN

In Zusammenarbeit mit den Diensten
für polizeilichen Opferbeistand



**WALLONISCHE AGENTUR
FÜR VERKEHRS-
SICHERHEIT**

www.awsr.be

KONTAKTIEREN SIE UNS
infovictimes@awsr.be



Sie haben vom Tod Ihres Angehörigen erfahren. Sie stehen unter Schock, müssen jedoch trotzdem Entscheidungen treffen und Formalitäten erledigen. In dieser Broschüre erhalten Sie erste Antworten, um Sie durch die zu erledigenden Schritte zu begleiten und Sie an bestimmte Fachleute weiterzuleiten, die Ihnen von nun an weiterhelfen können.

Die in dieser Broschüre beschriebenen Schritte sind wichtig-aber ebenso wichtig ist es, dass Sie sich Zeit nehmen.

Wo befindet sich Ihr Angehöriger?

Das hängt davon ab, an welchem Ort der Tod eingetreten ist:

- Wenn der Tod am Unfallort eingetreten ist, wurde Ihr Angehöriger zu einem Bestattungsunternehmen gebracht, das ggf. durch die Gemeindeverwaltung festgelegt oder durch Justizbehörden beauftragt wurde. Mit Blick auf die Untersuchung ist manchmal der Transport der verstorbenen Person nicht unverzüglich möglich.
- Wenn der Tod während des Transports oder des Krankenhausaufenthalts eingetreten ist, wurde Ihr Angehöriger in die Leichenhalle des Krankenhauses gebracht.

Wo können Sie die persönlichen Gegenstände abholen?

Wenn Sie die persönlichen Gegenstände abholen möchten, die sich im Fahrzeug oder bei Ihrem Angehörigen befanden, können Sie sich an den **POB** oder an den **Polizeidienst**, der sich zum Unfallort begeben hat, wenden. Die Polizeibeamten teilen Ihnen auch mit, an welchem Ort sich das Unfallfahrzeug befindet.

Im Falle der **Beschlagnahme** oder einer **Begutachtung** des Fahrzeugs müssen Sie auf die Einwilligung des Staatsanwalts warten, bevor Sie eventuell im Fahrzeug verbliebene Gegenstände abholen können.

Gleiches gilt für Gegenstände, die der Staatsanwalt im Hinblick auf die Untersuchung beschlagnahmt hat, beispielsweise Mobiltelefone.

Die Bestattung

WANN KANN DIE BESTATTUNG STATTFINDEN?

Bei jedem Unfall mit Todesfolge nimmt der Polizeidienst ein Protokoll auf und informiert den **Staatsanwalt**, der mit der Untersuchung der Umstände des Unfalls betraut ist.

Falls der Staatsanwalt die Entnahme einer Blutprobe oder die Untersuchung durch einen Gerichtsmediziner angeordnet hat, haben Sie die Möglichkeit, Ihren Angehörigen zu sehen, ohne ihn jedoch berühren zu dürfen.

Sobald die Durchführung der Untersuchung dies gestattet, wird der Staatsanwalt seine Einwilligung in die Beerdigung und/oder Feuerbestattung erteilen.

WELCHES BESTATTUNGSUNTERNEHMEN?

Sie haben die freie Wahl des Bestattungsunternehmens. Wenn Ihr Angehöriger zu einem Bestattungsinstitut in Nähe des Unfallortes gebracht wurde, kann er sodann zu dem von Ihnen gewählten Bestattungsinstitut gebracht werden.

WIE VIEL KOSTET DAS?

Die Kosten sind von zahlreichen Faktoren abhängig (Leistungen, Art der Grabstätte...) und können schnell auf 5.000 Euro ansteigen. Sie sollten mit einem Vertreter des Bestattungsunternehmens darüber sprechen und einen Kostenvoranschlag verlangen.

WER ZAHLT?

Im Prinzip zahlen die Erben.

- ☀ Prüfen Sie im Voraus, ob Ihr Angehöriger eine Bestattungsversicherung abgeschlossen hatte.
- ☀ Die Bank, bei der Ihr Angehöriger ein Konto hatte, kann von diesem Konto aus die Kosten der Bestattung sowie andere dringende Rechnungen, die an den Verstorbenen gerichtet waren, bezahlen.
- ☀ Falls die verstorbene Person mittellos war und dies auch auf Sie zutrifft, übernimmt die Gemeinde des Wohnortes des Verstorbenen (oder in Ermangelung dessen die Gemeinde des Sterbeortes) die Kosten der Bestattung gemäß ihren eigenen Bestimmungen.

WEN MUSS MAN ÜBER DEN TODESFALL INFORMIEREN?

Der Todesfall muss dem **Standesamt** der Gemeinde des Sterbeortes gemeldet werden, welches dann Kopien der Sterbeurkunde ausstellt. Im Allgemeinen kümmert sich das **Bestattungsunternehmen** um diese Todeserklärung.

Gegebenenfalls sind die folgenden Personen zu informieren: die Bank(en), die die Konten der verstorbenen Person und die des Ehepartners sperren muss/müssen, bis das Vermögen und die Erben festgestellt worden sind; der Arbeitgeber; die sozialen Einrichtungen (Krankenkasse, ÖSHZ, Arbeitslosenkasse, Kinderzulagenkasse...); die DIV; die Versorgungsunternehmen (Wasser, Elektrizität, Telefon...); der Vermieter oder der Mieter...

Darf ich der verstorbenen Person die letzte Ehre erweisen?

Ein Grundsatz der letzten Ehrerbietung ist, dass Sie die freie Wahl haben.

Nachdem Sie die Nachricht vom Todesfall erhalten haben, verspüren Sie vielleicht das Bedürfnis, Ihren Angehörigen zu sehen und zu berühren. Dies wird als die letzte Ehrerbietung bezeichnet. Sie kann zu unterschiedlichen Zeitpunkten und auf verschiedene Weise erfolgen, je nach Ihren Wünschen und je nach der Schwere des Unfalls. Ein Mitarbeiter des POB kann Sie informieren, unterstützen und begleiten, wenn Sie dies wünschen.

Wenden Sie sich getrost an das Bestattungsunternehmen, um die Möglichkeiten der Vorbereitung der verstorbenen Person zu besprechen, damit Sie ihr unter optimalen Bedingungen die letzte Ehre erweisen können.

Und das Kind?

Angesichts dieser Frage ist es sehr wichtig, mit dem Kind zu kommunizieren, um sicherzustellen, dass es die Situation versteht. In Ermangelung von Informationen kann die Phantasie des Kindes überhandnehmen und das Kind in Verzweiflung stürzen.

Es ist wichtig, die Fragen des Kindes ehrlich zu beantworten und es-soweit möglich-zu fragen, ob es sich von der verstorbenen Person verabschieden möchte. Wenn dieser Wunsch geäußert wird, informiert eine Vertrauensperson das Kind über den Ablauf des Treffens und begleitet es währenddessen.



Welche Versicherung(en) ist/sind vorrangig zu benachrichtigen?

☀ **WENN DIE VERSTORBENE PERSON ZUM ZEITPUNKT DES UNFALLS EIN FAHRZEUG FUHR**, muss in erster Linie die **Kfz-Haftpflichtversicherung** benachrichtigt werden. Als Zusatz zu dieser Deckung wurden vielleicht noch weitere Versicherungen abgeschlossen, beispielsweise eine Kasko-, Fahrer-oder Rechtsschutzversicherung.

☀ **WENN IHR ANGEHÖRIGER EIN SCHWACHER VERKEHRSTEILNEHMER WAR**

(Fußgänger, Radfahrer, Beifahrer...) und eventuell einen Fehler begangen hat, durch den einem Dritten ein Schaden entstanden ist, sollte vorzugsweise die **private Haftpflichtversicherung** benachrichtigt werden.

☀ **WENN DIE VERSTORBENE PERSON IM RAHMEN IHRER ARBEIT/AUF DEM ARBEITSWEG FUHR**, son muss der Arbeitgeber den Unfall seinem eigenen Versicherer anzeigen, der sogenannten **Arbeitsunfallversicherung**.

☀ **SIE KÖNNEN EBENFALLS IHRE EIGENE RECHTS-SCHUTZVERSICHERUNG IN ANSPRUCH NEHMEN**, die Sie zusätzlich zu Ihrer privaten Haftpflichtversicherung oder unabhängig von jeder anderen Versicherung abgeschlossen haben.

☀ **DIE TODESFALLVERSICHERUNG UND/ODER REST-SCHULDVERSICHERUNG**, sofern die verstorbene Person eine solche Versicherung abgeschlossen hatte.

NICHT VERWECHSELN

der **Automobilsachverständige**, der von der Staatsanwaltschaft bestellt wird, und derjenige, der von der Kfz-Versicherung bestellt wird: der Erstgenannte gibt der Staatsanwaltschaft Aufschluss über die Ursachen und Umstände des Unfalls, während der Letztgenannte damit beauftragt ist, die Schäden am Fahrzeug zu begutachten und insbesondere den Wert des Fahrzeugs festzustellen.

*Zögern Sie nicht, sich für die Regelung der Erbschaft an einen **Notar** zu wenden. Eine einfache Auskunft ist kostenlos. Wenn eine minderjährige Person als Erbe bestimmt ist, müssen bestimmte Formalitäten beim Friedensrichter erledigt werden.*